

Kreisverordnung

zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S.90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H., S.237) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S.243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S.218) wird durch den Landrat des Kreises Segeberg verordnet:

§ 1 Zur Durchführung übertragene Aufgabe

- (1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Segeberg, nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet, werden beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII in Verbindung mit den Statistikregelungen des 15. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in Einrichtungen durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Segeberg zu entscheiden.
- (2) Dem Kreis bleibt es als örtlichem Träger der Sozialhilfe vorbehalten, den Gemeinden übertragene Aufgaben selbst durchzuführen, soweit dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.
- (3) Die Gemeinden setzen zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nur Personal ein, das die Voraussetzungen nach § 6 SGB XII erfüllt. Sie haben die angemessene Fortbildung dieses Personals zu gewährleisten.

§ 2 Durchführung nach Weisung

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragene Aufgabe nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der übertragenen Aufgabe im Rahmen seiner Fachaufsicht.
- (2) Die Gemeinden haben bei allen Aufgaben des Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sozialhilfe beanspruchenden Personen zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Grundsicherungsleistungen kann der Kreis Verfahrenshinweise und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (4) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgt durch den Kreis.

§ 3 Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises

- (1) Die Gemeinden verfolgen die Ansprüche des Kreises gegen kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtige Personen und sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Streitverfahren und schwierige Sachverhalte werden umgehend an den Kreis abgegeben.
- (2) Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII den Übergang der Ansprüche auf den Kreis bzw. sie teilen den Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche nach § 94 SGB XII auf den Kreis mit und fordern die Unterhaltspflichtigen zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte gem. § 117 SGB XII auf. Zur Berechnung, Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche werden die Vorgänge dann an den Kreis abgegeben.
- (3) Soweit für den Bedarf der Sozialhilfe beanspruchenden Person Vermögen einzusetzen ist und der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert werden soll, ist der Vorgang hierfür dem Kreis zuzuleiten.

§ 4 Abschlagszahlungen, Abrechnung

- (1) Die Gemeinden erhalten für die Ihnen zur Durchführung übertragene Aufgabe monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoausgaben für Geldleistungen. Aufwendungen werden erstattet, soweit diese sich auf Einzelfalleleistungen beziehen und auf welche ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Verordnung genannten Aufgabe hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Verfahrenshinweisen und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Kreisverordnung über die Aufgabenübertragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Sie verliert am 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Bad Segeberg, den 08.01.2018

Kreis Segeberg
Der Landrat

gez. Jan Peter Schröder